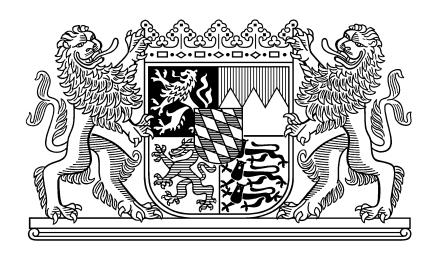
REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Plangenehmigung für den

Neubau einer offenen Unterstellhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Kitzingen

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	2
	Abkürzungsverzeichnis	4
	Α	
	Tenor	5
1.	Genehmigung des Plans	5
2.	Genehmigte Planunterlagen	5
3.	Nebenbestimmungen	6
3.1	Zusagen	6
3.2	Anzeigepflichten	6
3.3	Naturschutz und Landschaftspflege	6
3.4	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	7
4.	Entscheidung über Einwendungen	8
5.	Kosten des Verfahrens	8
	В	
	Sachverhalt	9
1.	Antragstellung	9
2.	Beschreibung des Vorhabens	9
3.	Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens	10
	c	
	Entscheidungsgründe	11
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	11
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	11
1.2	Notwendigkeit und Zulässigkeit der Plangenehmigung	11
1.2.1	Planfeststellungsvorbehalt	11
1.2.2	Möglichkeit der Plangenehmigung	12
1.2.2.1	Rechtliche Voraussetzungen	12
1.2.2.2	Rechte Dritter	13
1.2.2.3	Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange	14
1.2.2.4	Keine Notwendigkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung	14
1.2.2.5	Ermessen	15

2.	Materiell-rechtliche Würdigung	15
2.1	Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Plangenehmigung	15
2.2	Planungsermessen	16
2.3	Planrechtfertigung	17
2.4	Einhaltung der Planungsleitsätze	18
2.5	Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange	18
2.5.1	Planungsalternativen	18
2.5.2	Immissionsschutz	19
2.5.3	Naturschutz und Landschaftspflege	20
2.5.3.1	Eingriffsregelung	20
2.5.3.2	Artenschutz	21
2.5.3.3	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	22
2.5.3.4	Abwägung	23
2.5.4	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	23
2.5.5	Bodenschutz	26
2.5.6	Baurechtliche Belange	28
2.5.6.1	Bauordnungsrecht	28
2.5.6.2	Bauplanungsrecht	30
2.5.6.3	Abwägung	38
2.5.7	Belange des Brand- und Katastrophenschutzes	39
2.5.8	Kommunale Belange	39
2.5.9	Sonstige öffentliche Belange	39
2.5.10	Private Belange Dritter bzw. Rechte anderer	39
2.6	Gesamtergebnis der Abwägung	40
3.	Kostenentscheidung	40
	D	
	Rechtsbehelfsbelehrung	41
	E	
	Hinweis zur Einsicht in die Planunterlagen	42

<u>Abkürzungsverzeichnis</u>

Abs. Absatz
Art. Artikel

Az. Aktenzeichen
B Bundesstraße
BauGB Baugesetzbuch

BauNVO Baunutzungsverordnung BayBO Bayerische Bauordnung

BayHO Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG Bayerisches Naturschutzgesetz

BayStrWG Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

BayVwVfG Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz

BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Bek Bekanntmachung
BGH Bundesgerichtshof

BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
BVerfG Bundesverfassungsgericht
BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
DVBI Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)

Fl.Nr. Flurstücksnummer

FStrG Bundesfernstraßengesetz

i.d.F. in der Fassungi.V.m. in Verbindung mit

KG Bayerisches Kostengesetz LT-Drs. Landtags-Drucksache

Nr. Nummer

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)

Rn. Randnummer St Staatsstraße

UVP Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

VV Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

WHG Wasserhaushaltsgesetz

Nr. 32-4354.3-1-23

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Plangenehmigungsverfahren für den Neubau einer offenen Unterstellhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Kitzingen (Fl.Nr. 6024 der Gemarkung Kitzingen; Max-Planck-Straße 6, 97318 Kitzingen)

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgende

Plangenehmigung

Α

Tenor

1. Genehmigung des Plans

Der Plan für den Neubau einer offenen Unterstellhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Kitzingen wird nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Planunterlagen sowie der sich aus dieser Plangenehmigung ergebenden Änderungen und Ergänzungen genehmigt.

2. Genehmigte Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	

2	Planunterlagen	
	- Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1:1.000
	- Lageplan	1:200
	- Grundriss, Schnitt, Ansichten	1:200
	- Potenzialanalyse spezieller Artenschutz vom 16.11.2020	
	- Fachgutachten zur Eingriffsregelung und	
	Biotopschutz vom 25.01.2023	

3. Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dieser Plangenehmigung nichts anderes ergibt.

3.2 Anzeigepflichten

Dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (poststelle@wwa-ab.bayern.de) ist rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

- 3.3.1 Auf dem Gelände der Straßenmeisterei Kitzingen ist ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (geeignete Arten: Vogel-Kirsche, Feldahorn, Gemeine Esche, Hainbuche, Winter-Linde; Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU 12-14).
- 3.3.2 Durch Baufahrzeuge hervorgerufene Schäden an der Rasenfläche (Abgrabungen, Verdichtungen etc.) sind zu beseitigen, ggf. durch Neuansaat.
- 3.3.3 Gehölze außerhalb des Baufeldes sind während der Bauarbeiten vor Verletzungen von Stamm, Krone oder Wurzelbereich gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen.

- 3.3.4 Bäume und Gehölze sind zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel zu roden.
- 3.3.5 Der vorhandene Zaun zum angrenzenden Biotop (Biotop-Nr. 6227-1111-001) ist zum Schutz vor Schäden durch Baufahrzeuge zu erhalten.

3.4 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

- 3.4.1 Zu der Gewässerböschung des Rossbrünnleins ist ein Pufferstreifen von mindestens 5 m von jeglicher Bebauung, sonstigen Einbauten und Ablagerungen von abschwemmbaren Materialien, Geräten und dergleichen freizuhalten.
- 3.4.2 Sämtliche Baumaterialien, wassergefährdende Stoffe, Gerätschaften, abtreibbare Materialien und sonstige bewegliche Gegenstände sind so zu lagern und zu sichern, dass hierdurch insbesondere im Falle von Starkniederschlägen und Überschwemmungen keine Abschwemmungen und keine Verunreinigung des Gewässers hervorgerufen werden können.
- 3.4.3 Eine Lagerung wassergefährdender Stoffe, die Baustelleneinrichtung sowie das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen dürfen nicht in unmittelbarer Nähe des Gewässers erfolgen.
- 3.4.4 Während der Bauzeit dürfen Bauaushub und andere Stoffe nur so gelagert werden, dass eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses weitgehend ausgeschaltet wird. Überschüssiges Aushubmaterial ist aus dem möglichen Überschwemmungsbereich abzufahren und ordnungsgemäß zu verwerten.
- 3.4.5 Baumaschinen, sonstige Geräte und bewegliche Gegenstände sind während der arbeitsfreien Zeit (Wochenende, Feiertage) außerhalb des Nahbereiches des Rossbrünnleins abzustellen. Eine Wartung der Baumaschinen in Gewässernähe ist nicht zulässig.
- 3.4.6 Die eingesetzten Materialien/Baustoffe, insbesondere für erdberührte und im Freien befindliche Bauteile, müssen so beschaffen sein, dass durch sie keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer und das Grundwasser entstehen. Die Verwendung von Baumaterialien, die auslaug- oder auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, ist nicht zulässig.

4. Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in dieser Plangenehmigung und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Plangenehmigung werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

В

Sachverhalt

1. Antragstellung

Das Staatliche Bauamt Würzburg, Weißenburgstraße 6, 97082 Würzburg (Vorhabensträger), hat bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 22.02.2023 die Plangenehmigung für den Neubau einer offenen Unterstellhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Kitzingen beantragt.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die Straßenmeisterei Kitzingen hat insgesamt zehn Fahrzeuge für die Durchführung des Winterdienstes im Einsatz, wovon jedes Fahrzeug einen Streuer und einen Pflug benötigt. Nach der Winterdienstsaison werden die Streuer und Pflüge gewartet, gegebenenfalls repariert und für die nächste Saison vorgehalten. Da in den vorhandenen Hallen auf dem Gehöft der Straßenmeisterei nur zwei der zehn Winterdienstgeräte ordnungsgemäß eingelagert werden können, stehen acht Streuer und Pflüge ganzjährig im Freien.

Zum Schutz der Winterdienstgeräte vor negativen Witterungseinflüssen, ist der Bau einer offenen Unterstellhalle in der nordöstlichen Ecke des Grundstücks der Straßenmeisterei Kitzingen vorgesehen. Die in Holzbauweise geplante Halle soll keine Tore oder Trennwände erhalten und dem Grundstücksverlauf angepasst als Winkelbau errichtet werden. Der östliche Schenkel hat eine Länge von 34 m, der im Norden liegende Teil eine Länge von 17 m. Die Halle wird eine Tiefe von 8 m erhalten und auf Stahlbetonfundamenten errichtet werden. Die Tragkonstruktion besteht aus Holzleimbindern und Holzstützen, die an der hinteren Außenseite mit einer Nut- und Federschalung aus Fichte/Tanne als Wetterschutz verkleidet wird. Für das Dach der Halle ist ein flachgeneigtes Pultdach mit Trapezblechdeckung vorgesehen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Planunterlagen - insbesondere auf den Erläuterungsbericht sowie auf den Lageplan - Bezug genommen.

3. Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens

Die Regierung von Unterfranken als Planfeststellungsbehörde beteiligte das Landratsamt Kitzingen, die Stadt Kitzingen sowie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und gab diesen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ebenso wurde den Sachgebieten 10 (Sicherheit und Ordnung, Prozessvertretung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz) und 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die Verfahrensakten Bezug genommen.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan für die mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 22.02.2023 beantragte Plangenehmigung für den Neubau einer offenen Unterstellhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Kitzingen wird entsprechend dem Antrag des Vorhabensträgers gemäß Art. 36 Abs. 2 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG genehmigt, da die Plangenehmigung im Interesse des öffentlichen Wohls und unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Das genehmigte Vorhaben entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung und den Erfordernissen der Planrechtfertigung, berücksichtigt die in dem Straßengesetz und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots.

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist als Planfeststellungsbehörde für die Erteilung dieser Plangenehmigung sachlich (Art. 36 Abs. 2 i.V.m Art. 39 Abs. 1 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig.

1.2 Notwendigkeit und Zulässigkeit der Plangenehmigung

1.2.1 Planfeststellungsvorbehalt

Staatsstraßen dürfen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist (Art. 36 Abs. 1 und 2 BayStrWG).

Als Anlage, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dient, ist die Straßenmeisterei Kitzingen den Nebenanlagen gemäß Art. 2 Nr. 4 BayStrWG zuzuordnen und damit als Straßenbestandteil anzusehen. Die Nebenanlagen dienen in der Regel den Zwecken mehrerer Straßenkategorien, da die Landesstraßenbauverwaltungen neben den Straßen in der Baulast des Landes auch die Bundesfernstraßen und zum Teil auch Kreisstraßen betreuen. Bei der Zuordnung einer auf Dauer vorgesehenen Nebenanlage zu einer bestimmten Straßenklasse ist daher entscheidend darauf abzustellen, ob überwiegend Bundes- oder Landesaufgaben wahrgenommen werden. Je

nach Überwiegen der Aufgaben werden die Nebenanlagen ganz auf Kosten des Bundes oder ganz auf Kosten des Landes errichtet, ausgestattet und baulich unterhalten. Es lässt sich rechtfertigen, bei der Frage nach der öffentlichrechtlichen Zugehörigkeit den Eigentumsverhältnissen zu folgen (vgl. Kodal, Handbuch Straßenrecht, Kapitel 7, Rn. 32). Die Straßenmeisterei Kitzingen liegt im Eigentum des Freistaats Bayern und ist daher rechtlich den Staatsstraßen zuzuordnen.

Es handelt sich auch um eine wesentliche Änderung i.S.d. Art. 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayStrWG. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn die Straße in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird. Auch wenn hier nicht eine Anlage betroffen ist, die dem allgemeinen Verkehr offensteht, ist die Änderung bezogen auf das Gelände der Straßenmeisterei sehr wohl als erheblich anzusehen. Der gegenständliche Bau einer offenen Unterstellhalle hat entsprechende Außenwirkung und damit auch Bedeutung in städtebaulicher Hinsicht, weshalb hier nicht auf ein entsprechendes Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren verzichtet werden kann.

Da es sich bei dem Gelände der Straßenmeisterei Kitzingen um einen Straßenbestandteil handelt, unterliegt das Vorhaben keiner baurechtlichen Genehmigungspflicht, da insoweit der Anwendungsbereich der Bayerischen Bauordnung nicht eröffnet ist (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO).

1.2.2 Möglichkeit der Plangenehmigung

1.2.2.1 Rechtliche Voraussetzungen

Anstelle der an sich notwendigen Planfeststellung (Art. 36 Abs. 2 BayStrWG) kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

- 1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.
- mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
- 3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen der Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG entsprechen muss (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG).

Bei der verfahrensgegenständlichen Maßnahme sind die genannten Voraussetzungen für den Erlass einer Plangenehmigung erfüllt.

1.2.2.2 Rechte Dritter

Durch das gegenständliche Vorhaben werden Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Der Begriff der Rechte anderer ist mit dem Begriff der abwägungserheblichen Belange i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG nicht identisch. Der hier verwendete Begriff der Rechte anderer ist enger. Er ist im Wesentlichen identisch mit dem Begriff der Rechte anderer i.S.d. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG, wonach die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen hat, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte anderer erforderlich sind. Er umfasst diejenigen Rechte und rechtlich geschützten Interessen, die in der planerischen Abwägung nicht überwunden werden können. Damit werden nicht nur Eigentumsrechte erfasst, auf die zur Verwirklichung des geplanten Vorhabens zurückgegriffen werden muss, sondern auch alle anderen subjektiven öffentlichen Rechte, die gegen das Vorhaben u.U. auch im Wege einer Klage vorgebracht werden könnten. Das Recht auf gerechte Abwägung der eigenen Belange und Interessen allein gehört jedoch nicht dazu (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 209 zu § 74). Mit einer Rechtsbeeinträchtigung ist hier nur der direkte Zugriff auf fremde Rechte gemeint, nicht aber die bei jeder Planung gebotene wertende Einbeziehung der Belange Dritter in die Abwägungsentscheidung (BVerwG, Beschluss vom 31.10.2000, Az. 11 VR 12/00, NVwZ 2001, 90). Weiter dürfen etwaige Rechtsbeeinträchtigungen die Bagatellgrenze, nach der nur unwesentliche Rechtsbeeinträchtigungen einer Plangenehmigung nicht entgegenstehen, nicht überschreiten. Unwesentlich können etwa vorübergehende Rechtsbeeinträchtigungen oder auch geringfügige Inanspruchnahmen von Grundstücken oder dinglichen Rechten sein (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 211 zu § 74).

Rechte Dritter werden durch den gegenständlichen Neubau einer offenen Unterstellhalle nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Baumaßnahme wird auf dem Grundstück der Straßenmeisterei Kitzingen durchgeführt. Hierbei handelt es sich um eine Liegenschaft des Freistaats Bayern, weshalb kein Grunderwerb erforderlich ist. Auch eine vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter ist nicht erforderlich.

Die Interessen der Eigentümer bzw. Nutzer der Nachbargrundstücke werden ebenfalls nicht wesentlich beeinträchtigt. Auf die Ausführungen unter C 2.5.2, C 2.5.6 und C 2.5.10 wird entsprechend Bezug genommen.

1.2.2.3 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange wurden über das geplante Vorhaben informiert. Das Benehmen i.S.v. Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG wurde hergestellt. Das "Benehmen" wird hergestellt, indem die zuständige Behörde den in ihren Aufgabenbereichen betroffenen Behörden im Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gibt und gegenläufige Standpunkte abwägend berücksichtigt. Eine Bindung an die Stellungnahmen anderer Behörden tritt - anders als beim Einvernehmen - nicht ein. Negative Stellungnahmen der beteiligten Behörden stehen einer Plangenehmigung daher rechtlich nicht im Wege (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 213 zu § 74).

Die Träger öffentlicher Belange haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten (vgl. B 3 dieser Plangenehmigung) und - teilweise unter Auflagen bzw. sonstigen Vorbehalten und Einschränkungen, denen Rechnung getragen wurde und die daher nicht stärker ins Gewicht fallen - entweder ausdrücklich ihr Einverständnis mit der verfahrensgegenständlichen Planung erklärt oder jedenfalls keine durchgreifenden Bedenken geäußert. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen im jeweiligen systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieser Plangenehmigung verwiesen.

Eine Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange war mangels Betroffenheit nicht veranlasst.

1.2.2.4 Keine Notwendigkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung

Für den Neubau einer offenen Unterstellhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Kitzingen ergibt sich auch nicht aus anderen Rechtsvorschriften die Verpflichtung, eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG). Das vereinfachte Verfahren der Plangenehmigung kommt nicht infrage, wenn nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Verfahren durchzuführen ist, das den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens entsprechen muss. Dies ist insbesondere bei UVP-pflichtigen Vorhaben der Fall (Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Rn. 259a zu Art. 38).

Für das gegenständliche Vorhaben muss keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Dies wäre bei Staatsstraßen nur dann der Fall, wenn es sich um Schnellstraßen i.S.d. Begriffsbestimmung des europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs handeln würde, vier- oder mehrstreifige Straßen gebaut oder entsprechend ausgebaut würden

oder Straßen mit einer gewissen Länge durch Biotope neu oder ausgebaut würden (vgl. Art. 37 BayStrWG). Die gegenständliche Maßnahme erfüllt keines dieser Kriterien.

Dessen ungeachtet wurden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt geprüft, mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Planung berücksichtigt und von der Planfeststellungsbehörde in die Entscheidung einbezogen. Auf die genehmigten Unterlagen sowie auf die nachfolgenden Ausführungen zur materiell-rechtlichen Beurteilung des Vorhabens wird Bezug genommen.

1.2.2.5 Ermessen

Liegen die Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG vor, so steht es im Ermessen der Behörde, ob sie ein Plangenehmigungsverfahren durchführt. Für komplexere Planungen wird selbst dann ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen sein, wenn Rechte Dritter nicht betroffen sind oder Betroffene einer Plangenehmigung schriftlich zugestimmt haben. Das Planfeststellungsverfahren ist nur dann entbehrlich, wenn ein wesentlicher Interessenwiderstreit ersichtlich nicht besteht oder jedenfalls wegen des tatsächlich oder rechtlich einfach gelagerten Sachverhalts nicht zu erwarten ist (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 216 zu § 74).

Im vorliegenden Fall entspricht die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens anstelle eines Planfeststellungsverfahrens pflichtgemäßer Ermessensausübung. Durch das genehmigte Vorhaben werden Rechte Dritter nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Träger öffentlicher Belange haben sich - teilweise unter Auflagen - zustimmend zu dem Bauvorhaben geäußert. Für die Erteilung einer Plangenehmigung spricht insbesondere die im Vergleich zum Planfeststellungsverfahren erheblich kürzere Verfahrensdauer. Die Plangenehmigung entfällt auch nicht nach Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG, da andere öffentliche Belange berührt sind.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Eine Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung (Art. 74 Abs. 6 Satz 2 und Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Daher sind auch die materiellen

Genehmigungsvoraussetzungen die gleichen wie bei der Planfeststellung. Ein Planfeststellungsbeschluss beruht auf Art. 36 BayStrWG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur straßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Rn. 115 zu Art. 38).

Durch die Plangenehmigung wird auch die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 74 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG).

Wie die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt auch die Plangenehmigung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 74 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Davon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG.

2.2 Planungsermessen

Planungsentscheidungen haben naturgemäß das Problem zum Inhalt, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch, dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vorneherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Ab-

wägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, dass die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und schließlich der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBI. 1975, 713).

Daher stellt sich diese Plangenehmigung als Ermessensentscheidung dar. Sie legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

2.3 Planrechtfertigung

Eine straßenrechtliche Planung ist gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 182).

Der Umfang der Straßenbaulast nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG erstreckt sich auf alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen mit allen ihren Bestandteilen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

Zu den Aufgaben aus der Straßenbaulast gehören zwar nicht das Schneeräumen, das Streuen bei Schnee- und Eisglätte, die Reinigung und die Beleuchtung; die Träger der Straßenbaulast sollen jedoch unbeschadet der Verkehrssicherungspflicht oder der Verpflichtung Dritter die Straßen bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen (Art. 9 Abs. 3 BayStrWG).

Um die Verkehrssicherheit im Winter zu gewährleisten, sind insgesamt zehn Winterdienstfahrzeuge für die Straßenmeisterei Kitzingen im Einsatz, wovon jedes Fahrzeug einen Streuer und einen Pflug benötigt. Die Kosten der Aus-

stattung belaufen sich auf ca. 70.000 Euro je Fahrzeug. Nach der Winterdienstsaison werden die Streuer und Pflüge in der Straßenmeisterei gewartet,
wenn notwendig repariert und für die nächste Saison vorgehalten. In den vorhandenen Hallen können jedoch nur zwei der zehn Winterdienstgeräte ordnungsgemäß eingelagert und vor Witterungseinflüssen geschützt werden. Da
auf dem Gehöft der Straßenmeisterei darüber hinaus keine überdachten Unterstellmöglichkeiten vorhanden sind, stehen acht Streuer und Pflüge ganzjährig im Freien. Dies hat unmittelbar Einfluss auf die Reparaturhäufigkeit und
Lebensdauer der Geräte. Durch direkte Sonneneinstrahlung dehnt sich das
Hydrauliköl stark aus, sodass trotz Ausgleichsbehälter oft massive Schäden
an den Schläuchen entstehen. Auch die Kunststofftanks und -leitungen, Abdeckplanen und Dichtungen werden angegriffen, schnell durchlässig und löchrig. Ohne einen ausreichenden Schutz vor Regen rosten die Geräte schneller
und die Schadensanfälligkeit der Elektronik erhöht sich.

Zum Schutz der Winterdienstgeräte ist der Neubau einer offenen Unterstellhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Kitzingen vernünftigerweise geboten und somit gerechtfertigt.

2.4 Einhaltung der Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. seiner Änderung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) zu beachten. Diese ergeben sich aus den Straßengesetzen und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze durch die vorliegende Planung ist nicht ersichtlich. Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 2.5 dieser Plangenehmigung verwiesen.

2.5 Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

2.5.1 Planungsalternativen

Planungsalternativen, welche in der Abwägung berücksichtigt werden müssten bzw. welche öffentliche und private Belange weniger beeinträchtigen könnten als die gegenständliche Planung, sind nicht ersichtlich. Für die Unterbringung der Winterdienstgeräte und die damit verbundene Errichtung einer

offenen Unterstellhalle bieten sich andere Standorte als das Gehöft der Straßenmeisterei Kitzingen selbst nicht an. Auch hinsichtlich des Standorts der geplanten Unterstellhalle auf dem Grundstück bestehen keine geeigneten Alternativen. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung kommt nur der Standort an der nordöstlichen Grundstücksgrenze in Betracht. Eine andere Platzierung auf dem Gelände ist aufgrund der beschränkten Möglichkeiten und Arbeitsabläufe nicht möglich. Die Dimensionierung der geplanten Halle ergibt sich aus der benötigten Kapazität für die Unterbringung der vorhandenen Winterdienstgeräte.

2.5.2 Immissionsschutz

Beim Bau und der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BlmSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, also auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BlmSchG), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BlmSchG).

Der Bau der offenen Unterstellhalle dient ausschließlich dem Schutz der vorhandenen Streuer und Pflüge vor schädlichen Witterungseinflüssen. Eine Erhöhung der Anzahl der Winterdienstfahrzeuge sowie der Fahrzeugbewegungen auf dem Gehöft der Straßenmeisterei sind hingegen nicht vorgesehen. Insgesamt kann festgestellt werden, dass mit dem gegenständlichen Vorhaben keine Erhöhung der Lärm- und Schadstoffbelastung verbunden ist. Auch das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken hat keine Einwände gegen die Planung vorgebracht. Die Belange des Immissionsschutzes stehen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben nicht entgegen.

2.5.3 Naturschutz und Landschaftspflege

2.5.3.1 Eingriffsregelung

Grundsätzlich gilt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Eingriffe sind dabei Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungsund Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Der Verursacher ist dabei verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Allerdings sind die §§ 14 bis 17 BNatSchG, also die Eingriffsregelung, auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB nicht anzuwenden (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Das gegenständliche Vorhaben liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans "Gewerbegebiet Goldberg" der Stadt Kitzingen, weshalb zunächst keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen seitens des Vorhabensträgers vorgesehen waren. Da das Vorhaben jedoch außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze geplant ist, forderte die höhere Naturschutzbehörde im Rahmen der Vorprüfung eine Nachbilanzierung (vgl. Schreiben vom 07.07.2022). Die Planunterlagen wurden daraufhin um das "Fachgutachten zur Eingriffsregelung und Biotopschutz" vom 25.01.2023 ergänzt.

Für das gegenständliche Vorhaben müssen ein junger Baum und ein einzelner Strauch gefällt werden. Außerdem kommt es zu einer geringen, dauerhaften Inanspruchnahme von Rasenfläche, die von dem Baum und dem Strauch überschirmt wird. Insgesamt ergibt sich ein Verlust von 110 Biotopwertpunkten. Zur Kompensation des Verlustes soll ein Laubbaum auf dem Gelände der Straßenmeisterei gepflanzt und dauerhaft erhalten werden. Hiermit kann eine Aufwertung von insgesamt 120 Biotopwertpunkten erzielt werden, sodass eine vollständige Kompensation erreicht wird. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.3.1 dieser Plangenehmigung wird verwiesen.

Darüber hinaus können randliche Eingriffe in die Rasenfläche während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden (beispielsweise durch Erdarbeiten für die Punktfundamente der Stützen). Schäden an der Rasenfläche (Abgrabungen, Verdichtungen etc.), die durch Baufahrzeuge hervorgerufen werden, sind zu beseitigen, gegebenenfalls durch Neuansaat. Außerdem sind Gehölze außerhalb des Baufeldes während der Bauarbeiten vor Verletzungen von Stamm, Krone oder Wurzelbereich gemäß DIN 18920 zu schützen. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.3.2 und A 3.3.3 dieser Plangenehmigung wird verwiesen.

2.5.3.2 Artenschutz

Zentrale Vorschriften sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Weiter ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Außerdem ist es verboten, Fortpflanzungsoder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ebenso ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Hinsichtlich des gegenständlichen Neubaus einer offenen Unterstellhalle wurde der Planbereich und dessen Umgebung am 28.10.2020 durch ein Fachbüro begangen und betroffene Gehölze auf dauerhafte Niststätten, Baumhöhlen

und sonstige Quartierstrukturen untersucht. Am 20.01.2023 erfolgte eine erneute Begehung, um sicherzustellen, dass sich das Gelände nicht erheblich verändert hat. Wie der "Potenzialanalyse spezieller Artenschutz" vom 16.11.2020 sowie dem "Fachgutachten zur Eingriffsregelung und Biotopschutz" vom 25.01.2023 zu entnehmen ist, ergaben die Begehungen keine Hinweise auf dauerhafte Niststätten von Vögeln. Von einem Vorkommen von einzelnen Gehölzbrütern ist jedoch auszugehen (störungsunempfindliche, weit verbreitete Arten). Lediglich ein Kirschbaum im nördlichen Bereich des Vorhabens verfügt über potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse in Form von Rindenplatten. Der Baum steht jedoch außerhalb des Baufeldes und bleibt erhalten. Zum Schutz von Gehölzen außerhalb des Baufeldes wird auf die Nebenbestimmung unter A 3.3.3 dieser Plangenehmigung verwiesen. Zur Vermeidung von Verletzung und Tötung von Vögeln sind Bäume und Gehölze zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar - außerhalb der Brutzeit der Vögel - zu roden. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.3.4 dieser Plangenehmigung wird Bezug genommen.

2.5.3.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind von dem gegenständlichen Vorhaben nicht betroffen. Auch liegen keine FFH-Gebiete sowie Europäischen Vogelschutzgebiete in der näheren Umgebung.

Jedoch grenzt im Osten ein stellenweise mit Feuchtgehölzen (Erle, Bruch-Weide) durchsetztes Schilfröhricht an das Gelände der Straßenmeisterei an, das dem Schutz des § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG unterliegt. Dieses geschützte Biotop gehört zum Ufersaum des Rossbrünnleins (Gewässer III. Ordnung) und wurde im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung als "Röhrichte am Gewerbegebiet Kitzingen-Siedlung" (Biotop-Nr. 6227-1111-001) erfasst. Ein vorhandener Zaun grenzt das Biotop von dem Gelände der Straßenmeisterei ab.

Zum Schutz vor Schäden durch Baufahrzeuge ist der vorhandene Zaun zu dem Biotop zu erhalten. Außerdem ist ein mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen zum Rossbrünnlein freizuhalten, in dem keine Lagerung von Erde oder anderen abschwemmbaren Materialien erfolgt. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.3.5 und A 3.4.1 dieser Plangenehmigung wird verwiesen.

Sowohl die höhere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 27.03.2023) als auch die untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 27.04.2023) teilten mit, dass mit dem gegenständlichen Vorhaben Einverständnis bestehe, wenn die im "Fachgutachten zur Eingriffsregelung und Biotopschutz" vom 25.01.2023 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden. Die Forderungen fanden ihren Niederschlag in den Nebenbestimmungen unter A 3.3 sowie A 3.4.1 dieser Plangenehmigung.

2.5.3.4 Abwägung

Es lässt sich feststellen, dass die durch das gegenständliche Vorhaben beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabensträger vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen und der auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Die Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege entwickeln kein solches Gewicht, das die Ausgewogenheit der Planung als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

2.5.4 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

Das gegenständliche Vorhaben liegt weder in einem festgesetzten noch in einem ermittelten Überschwemmungsgebiet, auch amtlich festgesetzte Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Das Rossbrünnlein, ein Gewässer III. Ordnung, verläuft ca. neun Meter östlich des Vorhabens. Mit Schreiben vom 04.04.2023 stellte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg fest, dass das Vorhaben zwar nicht im unmittelbaren Nahbereich des Rossbrünnleins liegt, jedoch im wassersensiblen Bereich. Dies bedeute, dass das Gebiet durch den Einfluss von Hochwasser und zeitweise hoch anstehendes Grundwasser geprägt sei. Es könne daher ganzjährig zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen, insbesondere bei Extremereignissen wie z.B. Starkniederschlägen. Zudem gebe es keine Vorwarnzeit am Rossbrünnlein.

Gemäß § 36 Abs. 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach un-

vermeidbar ist. Anlagen in diesem Sinne sind u.a. bauliche Anlagen wie Gebäude. Solche Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen in einer Entfernung von weniger als 60 m zur Uferlinie von Gewässern I. oder II. Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde bzw. der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) errichtet werden (Art. 20 Abs. 1 BayWG). Die Regierungen können durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen an Gewässern III. Ordnung oder Teilen davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus den in § 36 WHG genannten Gründen geboten ist (Art. 20 Abs. 2 BayWG). Die Regierung von Unterfranken hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit Verordnung vom 21.12.2016 über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern III. Ordnung im Regierungsbezirk Unterfranken Anlagen an bestimmten Gewässerstrecken der Genehmigungspflicht unterworfen (RABI. 2017, Seite 17, Nr. 55.1-4502.23-1/90). Da das Rossbrünnlein nicht in der Verordnung aufgeführt ist, besteht für das gegenständliche Vorhaben keine Genehmigungspflicht nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG. Gewässerausbaumaßnahmen i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG erfolgen ebenfalls nicht.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg stellte mit Schreiben vom 04.04.2023 fest, dass das Rossbrünnlein zwar kein Teil eines Flusswasserkörpers gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie sei, jedoch nicht weit vom geplanten Vorhaben entfernt in den Rödelbach münde. Dieser sei Teil des Flusswasserkörpers 2_F140. Der ökologische Zustand des Wasserkörpers werde als "schlecht" beurteilt. Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden sowie ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Dies gelte auch für das Rossbrünnlein. In diesem Zusammenhang wies das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten und Bewirtschaftungsgrundsätze gemäß §§ 5, 6 WHG hin. Zur Berücksichtigung der Eigendynamik des Gewässers (bzw. möglicher künftiger Entwicklungsmaßnahmen am Gewässer durch die Stadt Kitzingen) und um Schäden im Hochwasserfall zu vermeiden, sei grundsätzlich ein Pufferstreifen von mindestens 5 m beidseitig gemessen ab der Böschungskante von jeglicher Bebauung, Einfriedung und Ablagerung von abschwemmbaren Materialien, Geräten und dergleichen freizuhalten. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.4.1 dieser Plangenehmigung wird verwiesen.

Das anfallende Dachwasser der geplanten Unterstellhalle soll über eine bestehende Mulde dem Rossbrünnlein zugeführt werden. Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG grundsätzlich der Erlaubnis oder Bewilligung. Für die Einleitung von Niederschlagswasser von den Dach- und Hofflächen der Straßenmeisterei Kitzingen über eine Mulde in das Rossbrünnlein besteht bereits eine bis zum 31.12.2031 befristete Erlaubnis (Bescheid vom 05.05.2011; Az: 62-632/02.1). Da entgegen der im Bescheid angegebenen Dachfläche von 0,051 ha nur eine Dachfläche von 0,036 ha über die Mulde in das Rossbrünnlein entwässert, kann nach Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Stadt Kitzingen für die Einleitung des anfallenden Dachwassers der geplanten Unterstellhalle in das Rossbrünnlein auf die Erteilung einer Erlaubnis verzichtet werden (vgl. Nachrichten vom 03.03.2021 und 23.03.2021).

Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg (Schreiben vom 04.04.2023) bestehen keine wesentlichen wasserwirtschaftlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die Einhaltung verschiedener Nebenbestimmungen beachtet wird. Die Forderung fand ihren Niederschlag in den Nebenbestimmungen unter A 3.2 und A 3.4 dieser Plangenehmigung.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg anmerkte, dass es sich das Aufstellen weiterer Auflagen, die im öffentlichen Interesse oder zur Verhütung, Beseitigung oder zum Ausgleich für nachteilige Auswirkungen für Dritte notwendig sind, vorbehalte, konnte dem nicht entsprochen werden. Ein solch allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Danach dürfen Einzelfragen einer nachträglichen Regelung nur vorbehalten bleiben, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Eine Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren jedoch nicht anzuwenden. Davon ausgenommen ist lediglich § 74 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 BayVwVfG (Art. 74 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG). Der Erlass einer Plangenehmigung unter dem Vorbehalt einer abschließenden Entscheidung i.S.d. Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG ist somit nicht vorgesehen. Für den Schutz gegen nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die davon Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gewährt. Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher kein Anlass, neben den unter A 3.4 dieser Plangenehmigung vorgesehenen Nebenbestimmungen einen allgemeinen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte, dem Vorhabensträger eine allgemeine Pflicht zur Haftung für Schäden Dritter aufzuerlegen, die bei Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen entstehen, wird hiermit auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen des Schadensersatzrechtes verwiesen. Eine gesonderte Auflage mit diesem Wortlaut ist entbehrlich.

Sofern das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg feststellte, dass durch die Genehmigung privatrechtliche Belange nicht berührt werden und den Vorhabensträger aufforderte, die Benutzung der Grundstücke durch privatrechtliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Eigentümer zu regeln, wird auf die gesetzliche Regelung des Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG verwiesen. Durch eine Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Zudem ist hier zu berücksichtigen, dass keine Grundstücke im Eigentum Dritter in Anspruch genommen werden müssen. Die gegenständliche Baumaßnahme wird auf dem Grundstück der Straßenmeisterei Kitzingen durchgeführt, bei dem es sich um eine Liegenschaft des Freistaats Bayern handelt.

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Kitzingen stellte mit Nachricht vom 20.04.2023 fest, dass keine wassergefährdenden Stoffe in der geplanten Unterstellhalle gelagert werden sollen. Insgesamt seien keine Belange der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft berührt.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die durch das gegenständliche Vorhaben beeinträchtigten Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft angesichts der auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Die Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Gewässerschutz und Wasserwirtschaft entwickeln kein solches Gewicht, das die Ausgewogenheit der Planung als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

2.5.5 Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes werden durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die zu dessen Durchführung erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) konkretisiert.

Zweck des Bodenschutzgesetzes ist nach § 1 Satz 1 BBodSchG die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG). Nach dem Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Unter schädlichen Bodenveränderungen in diesem Sinne versteht man Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).

Vorliegend ist festzustellen, dass Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Boden hier in der Bodenverdichtung und einem möglichen Schadstoffaustrag durch den gewöhnlichen Betrieb der Straßenmeisterei sowie dem Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken liegen. Die geplante Unterstellhalle umfasst eine Grundfläche von 415 m². Diese soll auf einer bis auf wenige Quadratmeter bereits vollständig befestigten Fläche errichtet werden. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf etwa 25 m² Rasenfläche. Die Bodenversiegelung wird damit auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Zudem handelt es sich um eine Fläche, die bereits zur Betriebsfläche der Straßenmeisterei gehört und daher stark vorbelastet ist.

Bezüglich der von den Kraftfahrzeugen der Straßenmeisterei emittierten Schadstoffe ist darauf hinzuweisen, dass mit der gegenständlichen Maßnahme keine Erhöhung der Anzahl der Winterdienstfahrzeuge und der Fahrbewegungen auf dem Grundstück einhergehen. Eine Erhöhung des betriebsbedingten Schadstoffaustrags kann somit ausgeschlossen werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Umgebung der Straßenmeisterei Kitzingen insbesondere aufgrund der gewerblichen Nutzungen ohnehin bereits starken Vorbelastungen ausgesetzt ist.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass das gegenständliche Vorhaben zwar zu Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens führen wird, jedoch ist nicht damit zu rechnen, dass sich durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG ergeben werden. Gleichwohl gilt auch in diesem Fall das generelle Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG. Diesem Gebot trägt die Planung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde Rechnung. Wie das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot kann auch das bodenschutzrechtliche Vermeidungsgebot nicht in dem Sinne absolut aufgefasst werden, dass das Bauvorhaben ganz zu unterbleiben hat. Vielmehr geht es darum, die konkret geplante Baumaßnahme im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens zu optimieren. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen ist dem Schutzgut Boden im Bundes-Bodenschutzgesetz auch ausdrücklich die Funktion als Standort für Verkehrseinrichtungen zugeordnet (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d BBodSchG), von der mit der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme gerade Gebrauch gemacht wird.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies, ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen, möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Die festgestellten Auswirkungen erlangen kein solches Gewicht gegen die Planung, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen.

2.5.6 Baurechtliche Belange

2.5.6.1 Bauordnungsrecht

Das Staatliche Bauamt Würzburg hat als Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 62a Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a BayStrWG) die Verantwortung zu tragen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden (Art. 10 Abs. 1 BayStrWG). In bauordnungsrechtlicher Hinsicht unterliegen weder die Straßen insgesamt noch deren Bestandteile wie Brücken, Tunnel oder Stützmauern der Bayerischen Bauordnung. Auch für Nebenanlagen von Straßen ist der Anwendungsbereich der Bayerischen Bauordnung nicht eröffnet. Zu diesen Nebenanlagen zählen auch Straßenmeistereien gemäß Art. 2 Nr. 4 BayStrWG. Dies

bedeutet, dass auch Gebäude der Straßenbaulastträger in formeller Hinsicht keiner Baugenehmigungspflicht unterliegen. Da diese Gebäude aus dem Anwendungsbereich der Bayerischen Bauordnung ausgeschlossen sind, wäre die Schlussfolgerung konsequent, dass für sie auch die materiell-rechtlichen Vorschriften der Bauordnung zu Stellplatz-, Abstandsflächen- und Brandschutzfragen nicht gelten. Beim Erlass dieser Vorschrift ging der Gesetzgeber wohl davon aus, dass lediglich das Genehmigungsverfahren abgeschafft werden sollte und er im Übrigen darauf vertraute, dass die materiellen bauordnungsrechtlichen Vorschriften in anderer Weise berücksichtigt würden (vgl. Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Rn. 20 zu Art. 10). Dafür spricht auch, dass die Straßenbaubehörde Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständige in entsprechender Anwendung der Rechtsverordnungen, die auf Basis der Bayerischen Bauordnung erlassen wurden, heranziehen kann (Art. 10 Abs. 2 BayStrWG).

Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen, die in der Bayerischen Bauordnung für Gebäude und andere bauliche Anlagen geregelt sind, insoweit Rechnung getragen wird, wenn die Gebäude eines Straßenbaulastträgers, wie z.B. bei einer Straßenmeisterei, im Ergebnis den Anforderungen der Bayerischen Bauordnung entsprechen. Dabei wird im Hinblick auf Art. 10 Abs. 1 BayStrWG, wie auch sonst im straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren, der Belang des baulichen Brandschutzes oder der Statik nicht geprüft, sondern obliegt der alleinigen Verantwortung des Straßenbaulastträgers.

Wesentlich, auch im Hinblick auf die Betroffenheit Dritter, sind die Regelungen zu den Abstandsflächen, da diese dazu dienen, eine ausreichende Belichtung, Belüftung und einen ausreichenden Sozialabstand zu den Nachbarn zu gewährleisten (Busse/Kraus, Bayerische Bauordnung, Rn. 14 zu Art. 6).

Grundsätzlich gilt nach den Vorgaben des Bauordnungsrechts, die hier entsprechend herangezogen werden, dass vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten sind (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Die Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO). Darüber hinaus dürfen sie auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayBO). Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöhe, sie wird senkrecht zur Wand gemessen (Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayBO). Wandhöhe ist dabei das Maß von der Geländeoberfläche bis

zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO). Die Höhe von Dächern mit einer Neigung von bis einschließlich 70 Grad wird zu einem Drittel der Wandhöhe, von Dächern mit einer Neigung von mehr als 70 Grad voll der Wandhöhe hinzugerechnet (Art. 6 Abs. 4 Satz 3 BayBO). Das sich so ergebende Maß ist 1 H (Art. 6 Abs. 4 Satz 5 BayBO). Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt grundsätzlich 0,4 H, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, jedoch jeweils mindestens 3 m (Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO).

Die Fläche der Straßenmeisterei Kitzingen liegt innerhalb eines festgesetzten Gewerbegebietes, weshalb die Tiefe der Abstandsflächen 0,2 H beträgt, mindestens jedoch 3 m. Die Abstandsflächen der geplanten Unterstellhalle würden auch dann, wenn die Bayerische Bauordnung einschlägig wäre, vollständig auf dem Grundstück der Straßenmeisterei liegen. Das Vorhaben führt damit hinsichtlich Belichtung, Belüftung und des Sozialabstands zu den Nachbarn zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen.

2.5.6.2 Bauplanungsrecht

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans "Gewerbegebiet Goldberg" der Stadt Kitzingen, dessen Ergänzung und Überarbeitung (1. Änderung) im September/Oktober 1984 ausgelegt wurde und im Juli 1985 in Kraft getreten ist. Der ursprüngliche Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 1975.

Für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, gelten grundsätzlich die §§ 30 bis 37 BauGB (§ 29 Abs. 1 BauGB). Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Allerdings sind die §§ 29 bis 37 BauGB auf Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird. Städtebauliche Belange sind dabei zu berücksichtigen (§ 38 Satz 1 BauGB). Diese Vorschrift regelt als Kollisionsnorm im unmittelbaren Bereich das Verhältnis der städtebaurechtlichen Zulässigkeitsvorschriften des Bauge-

setzbuchs zu bestimmten formellen Fachplanungsverfahren für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung. Daraus abgeleitet regelt die Vorschrift auch das Verhältnis von kommunaler Bauleitplanung zu bestimmten Fachplanungen, die Planungs- und Zulassungsentscheidungen für überörtlich bedeutsame Vorhaben treffen. Die Vorschrift zeigt damit zugleich die Grenzen der Bauleitplanung und der kommunalen Selbstverwaltung zu den Planungsverfahren für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung auf. Durch § 38 BauGB wird die Planung und Zulassung überörtlich bedeutsamer Vorhaben dem Fachplanungsrecht des Bundes und der Länder unterstellt, sofern diese dafür geeignete Verfahren (Planfeststellungen oder Plangenehmigungen) mit materiellen und verfahrensrechtlichen Mindestanforderung bereithalten, nach denen die Gemeinde zu beteiligen und städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind. Durch die gesetzgeberische Entscheidung für den Vorrang bestimmter fachplanerischer Akte gegenüber den städtebaurechtlichen Zulassungsvorschriften und damit der Bauleitplanung wird dem überwiegenden Durchführungsinteresse für das überörtlich bedeutsame Vorhaben Rechnung getragen (Runkel Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Rn. 1 zu § 38 BauGB).

Voraussetzung für den Vorrang des Fachplanungsrechts ist, dass die Gemeinde in dem konkreten Verfahren beteiligt wird. Ferner sind unabhängig von der materiellen Ausgestaltung der Zulassungsentscheidung städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Aus den strikten Bindungen an städtebaurechtliche Vorgaben wird so eine Berücksichtigungsverpflichtung. Diese Berücksichtigungsverpflichtung ist ihrerseits strikt, auch wenn sie die zuständige Behörde ermächtigt, im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die städtebaulichen Belange ganz oder teilweise zu überwinden (Runkel in Ernst/Zinkahn/ Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Rn. 2 zu § 38 BauGB). Dabei hat der Gesetzgeber den Vorhaben, die einem Planfeststellungsverfahren zu unterziehen sind, solche gleichgestellt, die mit der Rechtswirkung der Planfeststellung genehmigt werden (Plangenehmigung). Dabei handelt es sich regelmäßig um Vorhaben mit einer nur partiellen Beeinträchtigung der Rechte anderer und einem geringeren Koordinierungsbedarf mit Trägern öffentlicher Belange. Auch solche Vorhaben mit geringem Konfliktpotential und mäßigem Koordinierungserfordernis können Vorhaben von überörtlicher Bedeutung sein. § 38 Satz 1 BauGB stellt auf die überörtliche Bedeutung des Vorhabens und nicht des Verfahrens ab, in dem über dieses Vorhaben entschieden wird (Runkel in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Rn. 35 zu § 38 BauGB). Eine

überörtliche Bedeutung des Vorhabens liegt hier vor. Die Straßenmeisterei Kitzingen betreut ein Netz von ca. 300 km Bundes- und Staatsstraßen im Landkreis Kitzingen und ist damit Teil eines Systems, das Bundes- und Staatsstraßen weit über die Gemeindegrenzen hinaus betreut. Dies genügt, um einen überörtlichen Koordinierungsbedarf auszulösen (vgl. dazu VGH Kassel, Urteil vom 19.05.2005, Az. 3 UE 2829/04, BeckRS 2005, 27798).

Aus der zwingenden Bindung an die Zulässigkeitsvorschriften des Baugesetzbuchs wird durch § 38 Satz 1 BauGB die Berücksichtigung städtebaulicher Belange im Rahmen fachplanerischer Abwägungsentscheidung. Diese Vorgaben können einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nicht als zwingende Versagungsgründe entgegenstehen, vielmehr müssen die Belange des Städtebaus als Abwägungsposten im Rahmen der fachplanerischen Abwägung berücksichtigt und je nach den Umständen des Einzelfalls zugunsten des geplanten Vorhabens überwunden werden (Runkel in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Rn. 76 zu § 38 BauGB).

Als städtebauliche Belange sind alle Maßstäbe für eine geordnete städtebauliche Entwicklung anzusehen, wie sie in den städtebaulichen Zulässigkeitstatbeständen der §§ 30 ff. BauGB zum Ausdruck kommen. Dabei fungieren die §§ 30 ff. BauGB als fachplanerisch zu berücksichtigende Orientierungshilfen von unterschiedlicher Intensität (Runkel in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Rn. 84 zu § 38 BauGB).

Dies führt im vorliegenden Fall dazu, dass hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung keine Bedenken bestehen. Für das Baugrundstück setzt der Bebauungsplan ein Gewerbegebiet fest (§ 1 Abs. 3 Satz 2 i.V.m § 8 BauNVO 1968). In Gewerbegebieten sind öffentliche Betriebe allgemein zulässig (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO). Zu diesen zulässigen öffentlichen Dienstleistungsbetrieben zählen auch Betriebshöfe (z.B. städtische Bauhöfe) oder Depots für Straßenbahnen und sonstige öffentliche Verkehrsmittel. Die Aufzählung in dieser Vorschrift zeigt, dass öffentliche Betriebe sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können (Fickert/Fieseler, BauNVO, 13. Auflage, Rn. 10.1 zu § 8 BauNVO). Das hier gegenständliche Gehöft der Straßenmeisterei lässt sich daher unter den Begriff des "öffentlichen Betriebes" subsummieren.

Auch hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung bestehen keine Bedenken. Der Bebauungsplan setzt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,6 und eine max. Anzahl von zwei Vollgeschossen (II) fest. Die Grundflächenzahl legt fest, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche eines Bauvorhabens zulässig sind. Zulässige Grundfläche ist der errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf (§ 19 Abs. 1 und 2 BauNVO 1968). Das Baugrundstück selbst hat eine Fläche von mehr als 9.000 m², die bisherigen Gebäude auf dem Grundstück weniger als 2.500 m². Hinsichtlich der Grundflächenzahl bestehen daher keine Bedenken. Die Geschossflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind (§ 20 Abs. 1 BauNVO 1968). Die meisten Gebäude sind nur eingeschossig ausgebildet, weshalb auch hinsichtlich der Geschossflächenzahl von 1,6 keine Bedenken bestehen. Hinsichtlich der Anzahl der Vollgeschosse sieht der Bebauungsplan max. zwei Vollgeschosse vor. Das nicht unterkellerte eingeschossige Gebäude entspricht diesen Festsetzungen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen können durch die Festsetzung von Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen bestimmt werden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 BauNVO 1968). Ist, wie hier, eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude oder Gebäudeteile diese nicht überschreiten (§ 23 Abs. 3 Satz 1 BauNVO 1968). Die geplante Unterstellhalle liegt außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Dies ist jedoch mit dem Abwägungsgebot vereinbar, da hierfür auch eine Befreiung nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs infrage kommen würde. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und wenn, bei beiden Voraussetzungen, die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Die Grundzüge der Planung werden hier nicht berührt. Ob die Grundzüge der Planung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB berührt werden, hängt von der jeweiligen Planungssituation ab. Die Grundzüge der Planung bilden die den Festsetzungen des Bebauungsplans zugrundeliegende und in ihnen zum Ausdruck kommende planerische Konzeption. Befreiungen können daher nur in Betracht kommen, wenn durch sie von Festsetzungen abgewichen werden soll, die das jeweilige Planungskonzept nicht tragen oder wenn die Abweichung von Festsetzungen, die für die Grundzüge der Planung maßgeblich sind, nicht ins Gewicht fällt (Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Rn. 35 ff. zu § 31).

Der Begründung des Bebauungsplans lässt sich zur Festsetzung der Baugrenzen nichts entnehmen. Das Baufenster erstreckt sich durchgehend entlang der Max-Planck-Straße über die Grundstücke hinweg und ist nur zu den jeweiligen Verkehrsflächen abgegrenzt. Im rückwärtigen Grundstücksbereich hat die Baugrenze zunächst einen geraden Verlauf, der dem östlich angrenzenden Graben parallel folgt, dann jedoch nicht zusammen mit dem Graben nach Osten abknickt, sondern bis nördlich des Grundstücks Fl.Nr. 6025 (nördliches Nachbargrundstück) in gerader Linie weiter verläuft und von dort aus erst nach Osten zu einem Bereich hin verspringt, der von der Bebauung freizuhalten ist. Somit lässt sich als Grundzug ergeben, dass der gesamte Bereich entlang der Max-Planck-Straße gewerblich einheitlich bebaut werden soll, wobei hier auch einheitliche Maßvorgaben (max. zwei Vollgeschosse, GRZ 0,8 und GFZ 1,6) gelten sollen. An diesen Grundzügen wird nichts geändert, wenn die Bebauung auch östlich der festgesetzten Baugrenze auf dem Grundstück der Straßenmeisterei fortgesetzt wird. Dass dies auch von der Stadt Kitzingen, die den Bebauungsplan aufgestellt hat, so gesehen wird, lässt sich auch an der Bebauung des nördlichen Nachbargrundstücks Fl.Nr. 6025 ablesen, bei der die Baugrenze ebenfalls nach Osten durch das dort vorhandene Hallengebäude deutlich überschritten wurde.

Für die Befreiung liegen auch Gründe des Wohls der Allgemeinheit i.S.d. § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB vor. Die "Gründe des Wohls der Allgemeinheit" beschränken sich nicht auf spezifisch bodenrechtliche Belange, sondern erfassen alles, was gemeinhin unter den öffentlichen Belangen oder - insoweit gleichbedeutend - den öffentlichen Interessen zu verstehen ist. So kann beispielsweise das Gemeinwohl gefördert werden durch soziale Einrichtungen, durch sportliche Einrichtungen, durch Einrichtungen der Freizeitgestaltung, durch Einrichtungen, die der Sicherheit der Bevölkerung dienen, durch Umweltschutzeinrichtungen, durch Verkehrs-, Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.1978, Az. 4 C 54.75, BeckRS 1978, 108351). Eine Straßenmeisterei einschließlich der Gebäude, die der Ausübung der Aufgaben einer Straßenmeisterei dienen, gehören als Straßenbestandteile (Art. 2 Nr. 4 BayStrWG) zu den Verkehrsanlagen und dienen damit dem Wohl der Allgemeinheit. Gründe des Wohls der Allgemeinheit "erfordern" eine Befreiung nicht erst dann, wenn den Belangen der Allgemeinheit "auf keine andere Weise als durch eine Befreiung entsprochen werden könnte", sondern nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mithilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Die Befreiung muss nicht schlechterdings das einzige denkbare Mittel für die Verwirklichung des jeweiligen öffentlichen Interesses sein; dessen Erfüllung muss also nicht, anders ausgedrückt, mit der Erteilung der Befreiung "stehen und fallen". Auch dann, wenn andere Möglichkeiten zur Erfüllung des Interesses zur Verfügung stehen, kann eine Befreiung zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in dem vorstehend erläuterten Sinne "vernünftigerweise geboten" sein (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 09.06.1978, a.a.O.; Beschluss vom 05.02.2004, Az. 4 B 110.03, BeckRS 2004, 21272).

Die Errichtung der Unterstellhalle an dieser Stelle ist in diesem Sinne vernünftigerweise geboten. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass das Gelände der Straßenmeisterei Kitzingen schon umfangreich mit mehreren Gebäuden bebaut ist. Eine Straßenmeisterei, die insbesondere auch dem Winterdienst dient, benötigt darüber hinaus entsprechende Bewegungsflächen für die Fahrzeuge, die eine Be- bzw. Entladung sowie eine Wartung und Reinigung ermöglichen. Weiter wird für das Personal eine entsprechende Anzahl an Stellplätzen vorzuhalten sein. Dies alles führt dazu, dass die bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstücks innerhalb der Baugrenzen an ihre Grenzen kommt. Die vorliegende Halle dient Gerätschaften, die im Winterdienst eingesetzt werden. Es handelt sich also überwiegend um Geräte, die im Winterzeitraum an den Fahrzeugen angebracht werden und danach die übrige Zeit des Jahres abgestellt werden müssen. Das Abstellen der Geräte wird an einem Standort auf dem Grundstück erfolgen, an dem dies mit den betrieblichen Aspekten vereinbar ist, d.h. wo eine entsprechende bauliche Anlage und die Unterbringung der Geräte den weiteren Betriebsablauf im übrigen Jahr wenig stören. Dies wird sinnvollerweise in einer hinteren Gebäudeecke der Fall sein, wie es schon bisher von der Straßenmeisterei gehandhabt wurde.

Die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist auch städtebaulich vertretbar (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Städtebaulich vertretbar ist eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nach § 1 BauGB vereinbar ist. Dies bedeutet, dass die Befreiung mit den Grundsätzen der Bauleitplanung, insbesondere der Abwägung vereinbar ist. Die Abweichung vom Bebauungsplan müsste also z.B. in einem Planänderungsverfahren zum Inhalt des Bebauungsplans, von dem abgewichen werden soll, gemacht werden können (Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Rn. 57 zu § 31 m.w.N.). Im vorliegenden Fall wäre es mit städtebaulichen Belangen durchaus

vertretbar, die östliche Baugrenze soweit nach Osten zu schieben, dass sie auch den Verlauf des östlich angrenzenden Grabens aufnimmt und die neue Halle dort innerhalb der Baugrenzen liegen würde. Die Stadt Kitzingen hat als Gemeinde, die den Bebauungsplan aufgestellt hat, insoweit keine Bedenken erhoben. Ebenso ergeben sich auch aus der Lage des Grabens keine Beschränkungen, wie aus der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 04.04.2023 hervorgeht. Auch hat die Stadt Kitzingen, wie bereits ausgeführt, auf dem nördlich angrenzenden Grundstück eine große Halle zugelassen, die deutlich die dortige Baugrenze nach Osten überschreitet. Der Bereich der geplanten Unterstellhalle liegt außerdem etwa in dem Bereich, in dem sowohl das Baugrundstück selbst als auch die nördlich angrenzenden Baugrundstücke noch befestigt sind und als Stellplatz bzw. Ablageflächen genutzt werden, wie sich aus den entsprechenden Luftbildern ergibt. Da auch das Maß der baulichen Nutzung hier nicht überschritten wird, kommt es auch nicht zu einer unerwünscht dichten Bebauung des Gewerbegebiets. Ebenso lässt sich der Begründung des Bebauungsplans nicht entnehmen, warum die Baugrenze hier so weit westlich der hinteren Grundstücksgrenze geführt wurde, d.h., auch aus der Begründung des Bebauungsplans ergeben sich keine relevanten städtebaulichen Aspekte, die dazu führen würden, dass die Unterstellhalle an dieser Stelle des Grundstücks städtebaulich nicht vertretbar wäre.

Nachbarliche Interessen, die der Lage der Unterstellhalle entgegenstehen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass auch die Nachbargrundstücke, soweit sie nicht im Außenbereich liegen, innerhalb eines Gewerbegebiets liegen und damit einen vergleichsweise geringen Schutzanspruch haben. Die Unterstellhalle wird auch nicht intensiv für Wartungs- oder Produktionstätigkeiten genutzt, sondern dient lediglich dem Schutz der staatlichen Gerätschaften für einen längeren Zeitraum vor Witterungseinflüssen. Da auch die Abstandsflächen der Unterstellhalle mit der gesetzlichen Mindestgröße von 3 m (Art. 6 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 BayBO) auf dem Grundstück selbst liegen, ergeben sich im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen hinsichtlich Belichtung, Belüftung und Besonnung keine relevanten Auswirkungen. Hält ein Bauvorhaben den bauordnungsrechtlich für eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung erforderlichen Abstand von den Nachbargrundstücken ein, ist darüber hinaus für das Gebot der Rücksichtnahme grundsätzlich kein Raum mehr (vgl. VG

Augsburg, Beschluss vom 10.01.2013, Az. AU 5 S 12.1521, juris; BVerwG, Beschluss vom 06.12.1996, Az. 4 B 215.96, NVwZ-RR 1997, 516).

Nach alledem kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben auch mit nachbarlichen Belangen vereinbar ist und daher einer entsprechenden Befreiung zugänglich wäre. Da insoweit auch die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB erfüllt sind, soweit nicht ohnehin der Bebauungsplan hinsichtlich seiner Festsetzungen beachtet wird, entspricht das Vorhaben im Hinblick auf die städtebaulichen Belange dem Abwägungsgebot.

Hinsichtlich der Ausrichtung der Gebäude auf dem Baugrundstück regelt der Bebauungsplan, dass die Gebäude nur in Nord-Süd-Richtung oder in West-Ost-Richtung eingestellt werden dürfen. Abweichungen hiervon sind bis zu 5 Grad zulässig. Die Gebäude auf einem Grundstück sind untereinander parallel bzw. in einem Winkel von 90 Grad zu errichten.

Die Festsetzung beruht auf § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB. Danach kann im Bebauungsplan durch Festsetzungen aus städtebaulichen Gründen die Stellung der baulichen Anlagen festgesetzt werden. Die Festsetzung der Stellung der baulichen Anlagen hat die Bestimmung über die Ausrichtung der Längsachse zum Gegenstand. Bei Gebäuden mit einem Satteldach ist die Längsachse mit der Firstrichtung identisch; bei Gebäuden mit anderen Dächern, vor allem Flachoder Pultdächern, ergibt sich die Längsachse aus dem Verhältnis der Seiten zueinander (Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Rn. 41 zu § 9 BauGB).

Im vorliegenden Fall lässt sich der Begründung des Bebauungsplans ebenfalls nichts über die Stellung der Gebäude auf dem Baugrundstück entnehmen. Städtebauliche Zielsetzung war offensichtlich, eine einheitliche Struktur der Gebäude entlang der Max-Planck-Straße herzustellen, indem dieser Straße entweder die Gebäude mit der Trauf- oder eben mit der Firstseite zugeordnet werden. Dies korrespondiert auch mit dem Grundstückszuschnitt, der weitgehend parallele Grenzen in Ost-West-Richtung aufweist.

Im Sinne eines städtebaulichen Gesamtbildes sollte auch dieser Grundstücksverlauf aufgegriffen werden und die Gebäude dazu klar positioniert werden. Dies ist auch, soweit ersichtlich, im Bebauungsplangebiet weitgehend eingehalten. Nicht berücksichtigt wurde dabei jedoch die östliche Grenze des Baugrundstücks, die dem Verlauf des dortigen Grabens folgt. Sie läuft daher, im Gegensatz zu vielen anderen Grundstücksgrenzen in diesem Bereich, nicht in Nord-Süd-Richtung, sondern von Südwesten nach Nordosten. Ist es städte-

baulich vertretbar, in diesem Bereich auch außerhalb der Baugrenzen ein Gebäude zuzulassen, ist es aus oben genannten Gründen möglich, auch hier entsprechende Befreiungen auszusprechen. Hinsichtlich der Gründe des Wohls der Allgemeinheit (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) kann auf o.g. Ausführungen entsprechend verwiesen werden. Hinsichtlich der städtebaulichen Vertretbarkeit (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) ist festzuhalten, dass für die hintere Grundstücksecke dieses Baugrundstücks eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan ebenfalls möglich gewesen wäre. Dabei ist weiter zu beachten, dass eine Anordnung der Gebäude in einem 90-Grad-Winkel die gesamte Anlage weiter in Richtung Westen rücken ließe, was die Benutzbarkeit des Grundstücks und die notwendigen Freiflächen weiter einschränken würde, ohne dass damit städtebauliche Vorteile verbunden wären. Insoweit besteht angesichts des untypischen Grundstücksverlaufs in diesem Bereich und der Lage außerhalb der Baugrenzen keine Gefahr, dass im weiteren Bereich entsprechende Gebäude in einem 60-Grad-Winkel oder ähnlichen Konstellationen zur bestehenden Bebauung bzw. zu den Grundstücksgrenzen errichtet werden. Dies wäre wohl auch für die anderen Eigentümer der Grundstücke mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten kaum zu vereinbaren, insbesondere weil die Grundstücke schon entsprechend bebaut sind und eine solche Konstellation außerhalb dieses Grenzverlaufs, der bei dem gegenständlichen Baugrundstück vorliegt, unwirtschaftlich wäre.

Insgesamt ist das gegenständliche Vorhaben unter Berücksichtigung von § 38 BauGB mit dem Abwägungsgebot, insbesondere den entsprechenden städtebaulichen Belangen, vereinbar. Auch war zu berücksichtigen, dass die Stadt Kitzingen, die beteiligt war, keine Einwendungen erhoben hat (vgl. Schreiben vom 16.05.2023).

2.5.6.3 Abwägung

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass den baurechtlichen Belangen kein entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Die Vorgaben des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts, die als Orientierungshilfen bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, werden durch die Planung weitestgehend beachtet. Soweit von einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen wird, war dies im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen öffentlichen Belange im Rahmen der Abwägung vertretbar.

2.5.7 Belange des Brand- und Katastrophenschutzes

Die Fachberatung Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken hat zu dem gegenständlichen Vorhaben keine Einwände geäußert.

2.5.8 Kommunale Belange

Kommunale Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Stadt Kitzingen hat diesbezüglich keine Einwände erhoben (Schreiben vom 16.05.2023). Auch vom Landratsamt Kitzingen wurden keine Bedenken des Landkreises vorgetragen (Schreiben vom 20.04.2023 und 27.04.2023).

2.5.9 Sonstige öffentliche Belange

Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass weitere öffentliche Belange durch die vorliegende Planung negativ berührt oder gar beeinträchtigt werden.

2.5.10 Private Belange Dritter bzw. Rechte anderer

Rechte Dritter werden durch die geplante Maßnahme nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt. Für die gegenständliche Maßnahme muss weder dauerhaft noch vorübergehend auf Grundstücke Dritter zugegriffen werden, da die Baumaßnahme ausschließlich auf dem Grundstück der Straßenmeisterei Kitzingen durchgeführt wird, welches sich im Eigentum des Freistaats Bayern befindet.

Nachbarliche Belange des Immissionsschutzes sind nicht betroffen, da sich die Lärmsituation nicht zu Lasten der Nachbargrundstücke verändern wird. Auf die Ausführungen unter C 2.5.2 dieser Plangenehmigung wird Bezug genommen.

Nachbarschützende Vorschriften des Baurechts (z.B. im Hinblick auf die Situation von Belichtung, Belüftung und Besonnung) werden durch die gegenständliche Maßnahme ebenfalls nicht verletzt. Auf die Ausführungen unter C 2.5.6 wird verwiesen.

Es ist nicht ersichtlich, dass weitere nachbarliche Belange negativ berührt sein könnten, welche die Ausgewogenheit der vorliegenden Planung infrage stellen könnten.

2.6 Gesamtergebnis der Abwägung

Der Neubau einer offenen Unterstellhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Kitzingen kann gemäß Art. 36 Abs. 2 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG genehmigt werden. Es liegt kein Verstoß gegen striktes Recht vor und die Optimierungsgebote sind beachtet. Die im Einzelnen berührten Belange stellen unter Beachtung der Nebenbestimmungen und angesichts der für das Vorhaben sprechenden Gründe, denen im Rahmen der Abwägung der Vorrang eingeräumt wird, die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist von der Zahlung einer Gebühr befreit (Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG). Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG, im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten im Regelfall durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen. Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ε

Hinweis zur Einsicht in die Planunterlagen

Die Plangenehmigung wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger) und den Behörden individuell zugestellt.

Die unter A 2 dieser Plangenehmigung genannten Planunterlagen können beim Staatlichen Bauamt Würzburg, Weißenburgstraße 6, 97082 Würzburg, oder bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, den 04.07.2023 Regierung von Unterfranken Sachgebiet Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht

Schindler Leitende Regierungsdirektorin